

Gemeinde Mühldorf
9814 Mühldorf

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf, vom 28.12.2001, Zahl: 810-3/2001, mit der **Wasseranschlussbeiträge** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998, und §§ 10 und 13 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2001, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage Mühldorf wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 21. Mai 1992 festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage Mühldorf.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Ausmaß

(1) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstücke oder Bauwerk mit dem Beitragssatz.

(2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach der Anlage zum Gemeindewasserversorgungsgesetz zu ermitteln.

§ 4
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit **Euro 1.020,-**.

§ 5
Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Verordnung tritt am **01. Jänner 2002** in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Mühldorf vom 21.5.1992, Zahl: 810-3/1992 und vom 16.12.1994, Zahl: 810-3/92/1994, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

-Dr. Scheuch-

Angeschlagen am: 31.12.2001
Abgenommen am:

